



Beschluss vom 14. August 2026

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter
Miriam Forni, Vorsitz,
Roy Garré und Stefan Heimgartner,
Gerichtsschreiberin Santina Pizzonia

Parteien

Kanton Bern, Generalstaatsanwaltschaft,
Gesuchsteller

gegen

- 1. Kanton Zürich, Oberstaatsanwaltschaft,**
- 2. Kanton St. Gallen, Staatsanwaltschaft,**
Untersuchungsamt St. Gallen,
Gesuchsgegner

Gegenstand

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Die Beschwerdekammer hält fest, dass:

- die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern mit Gesuch vom 6. August 2026 an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangte und beantragte, die Behörden des Kantons Zürich seien zur Verfolgung und Beurteilung von A. zu erklären (act. 1); sie dabei den Kanton Zürich als Gesuchsgegner 1 und den Kanton St. Gallen als Gesuchsgegner 2 bezeichnete (act. 1 S. 1);
- mit Gesuchsantwort vom 11. August 2026 die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen erklärte, sich nicht als zuständig zu erachten (act. 3),
- mit Schreiben vom 12. August 2026 die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern erklärte, sie ziehe ihr Gesuch zurück (act. 4).

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung, dass:

- das vorliegende Verfahren zufolge Rückzugs des Gesuchs abzuschreiben ist (vgl. u.a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2024.14 vom 23. April 2024; BG.2022.50 vom 24. Januar 2023; BG.2021.48 vom 7. September 2021; BG.2020.40 vom 29. September 2020);
- bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten grundsätzlich keine Gerichtsgebühr zu erheben ist (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG *per analogiam*; vgl. schon BGE 87 IV 144; TPF 2023 130 E. 5.1);

und erkennt:

1. Das Verfahren wird zufolge Rückzugs des Gesuchs abgeschrieben.
2. Es wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Bellinzona, 17. August 2026

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Die Vizepräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung an

- Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern
- Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
- Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.